

KUNDMACHUNG

der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis über die
Auflegung des Wählerverzeichnisses zur Volksbefragung:
Sollen im Gemeindegebiet
der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis
Windkraftanlagen errichtet werden?

Gemäß § 38 (7) der Oö. Gemeindeordnung 1990 ist das Wählerverzeichnis während der Auflagefrist von einer Woche öffentlich aufzulegen:

Montag, den 08. April 2024, bis einschließlich Montag, den 15. April 2024, mit Ausnahme von Samstag und Sonntag - Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis, Prager Straße 5, 4261 Rainbach im Mühlkreis – 1. Stock Bürgerservice.

In das Wählerverzeichnis kann innerhalb der Einsichtsfrist von jedem zum Gemeinderat Wahlberechtigten zu folgenden Tagesstunden Einsicht genommen werden:

Montag bis Donnerstag von 07.30 bis 13.30 Uhr

Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 14.15 bis 19.00 Uhr

Freitag von 07.30 bis 14.00 Uhr.

Zu den Berichtigungsanträgen wird auf § 20 der Oö. Kommunalwahlordnung verwiesen:

§ 20

Berichtigungsantrag gegen das Wählerverzeichnis

(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Person, die das aktive Wahlrecht (§ 17 Abs. 1) besitzt oder zu besitzen behauptet, unter Angabe ihres Namens und ihrer Wohnadresse innerhalb der Auflagefrist wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter oder wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt bzw. in Städten mit eigenem Statut bei der zur Entgegennahme von Berichtigungsanträgen bezeichneten Dienststelle (§ 19 Abs. 2) einen Berichtigungsantrag unter Anführung der den Berichtigungsantrag begründenden Tatsachen stellen. Die Berichtigungsanträge müssen beim Gemeindeamt bzw. bei der bezeichneten Dienststelle vor Ablauf der Einsichtsfrist einlangen.

(2) Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag gestellt wurde, sind durch die Gemeinde innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Berichtigungsantrags nachweisbar schriftlich zu verständigen. Der Verständigte kann binnen vier Tagen nach Zustellung beim Gemeindeamt bzw. in Städten mit eigenem Statut bei der gemäß § 19 Abs. 2 bekanntgegebenen Dienststelle Einwendungen zum Berichtigungsantrag vorbringen.

(3) Stellt jemand einen Berichtigungsantrag gegen das Wählerverzeichnis und ist ihm bekannt, dass die vom Berichtigungsantrag betroffene Person im Wählerverzeichnis mehrerer Wahlsprengel aufgenommen ist, oder dass wegen Aufnahme bzw. Nichtaufnahme dieser Person in das Wählerverzeichnis bei einer anderen Behörde, als bei derjenigen, bei der der Berichtigungsantrag gestellt wurde, ein Berichtigungsverfahren läuft, hat er dies im Berichtigungsantrag bekanntzugeben; die zu seiner Begründung notwendigen Belege sind anzuschließen. Das gleiche gilt, wenn jemand in eigener Sache einen Berichtigungsantrag stellt. Die Behörde, bei der der Berichtigungsantrag gestellt wurde, hat mit der anderen Behörde einvernehmlich vorzugehen.

(4) Die Namen der Antragsteller unterliegen dem Amtsgeheimnis. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

Angeschlagen am: 05.04.2024
Abgenommen am: 03.06.2024


Günter Lorenz
Bürgermeister

